

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST  
BUNDESVERTRETUNG 3 - UNTERRICHTSVERWALTUNG**A-1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock  
www.goed.atTel.: 01/53120-3253, E-Mail: office.bv3@goed.at  
www.goed-bv3.atBundesministerium für Bildung und Frauen  
Abteilung III/2per E-Mail: [begutachtung@bmbf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbf.gv.at)Unser Zeichen:  
3b/650/2015/JPaux/MauIhr Zeichen:  
BMBF-12.803/0003-III/2/2015Datum  
27. Oktober 2015**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird  
Stellungnahme**

Die GÖD - Bundesvertretung 3 nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird, wie folgt Stellung:

**Zu § 1 Abs. 3**

Um an den Außenstellen den Dienstbetrieb aufrechterhalten zu können ist es unter Umständen erforderlich kurzfristig und vorübergehend (z.B. für Projekte) Bedienstete befristet aufzunehmen.

§ 1 Abs. 3 sollte daher wie folgt lauten:

*„Das BIFIE hat seinen Sitz in Salzburg. In Graz und in Klagenfurt bestehen Arbeitsstätten des BIFIE, deren Schließung durch den Aufsichtsrat vorgenommen werden kann. An diesen Standorten dürfen Neuaufnahmen von Bediensteten nur befristet und mit Zustimmung des Aufsichtsrates erfolgen.“*

**Zu § 3 letzter Satz**

Zur Klarstellung sollten die Klammern entfallen. Folgende Fassung wird vorgeschlagen:

*„Die grobe Missachtung der leitenden Grundsätze durch den Direktor oder die Direktorin stellt eine schwere Pflichtverletzung dar.“*



## Direktor/Direktorin

### Zu § 9 Abs. 1

Während bei der Abberufung des Direktors oder der Direktorin die Anhörung des Aufsichtsrates sinnvollerweise vorgesehen ist, ist das bei der Bestellung nicht der Fall. Lediglich zwei Mitglieder des Aufsichtsrates gehören der Findungskommission an, sie vertreten hierbei nicht den Aufsichtsrat.

§ 9 Abs. 1 erster Satz sollte daher wie folgt lauten:

*„Der Direktor oder die Direktorin wird vom zuständigen Regierungsmitglied **nach Anhörung des Aufsichtsrates gemäß § 9a bestellt.**“*

### Zu § 9 Abs. 2

Für die Leitung einer Dienststelle, wie sie der Direktor oder die Direktorin innehat, sind Management- und Führungserfahrung unbedingt erforderlich. Das Kriterium eines abgeschlossenen Universitätsstudiums und Erfahrungen in der Wissenschaft reichen hier nicht aus.

§ 9 Abs. 2 erster Satz sollte daher wie folgt lauten:

*„Als Direktor oder Direktorin darf nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Universitätsstudium, über Erfahrungen in der Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie in der internationalen (Bildungs-)Forschungskooperation verfügt **und Management- und Führungserfahrung nachweisen kann.**“*

### Zu § 9 Abs. 4

Auch bei der Betrauung mit der Funktion des Direktors oder Direktorin wäre der Aufsichtsrat anzuhören.

Der Letzte Satz des § 9 Abs. 4 sollte daher wie folgt lauten:

*„Bei Verhinderung des Direktors oder der Direktorin über die Dauer von sechs Monaten hinaus kann das zuständige Regierungsmitglied **nach Anhörung des Aufsichtsrates eine geeignete Person vorübergehend, längstens während der Dauer der Verhinderung, mit der Funktion des Direktors oder der Direktorin betrauen.**“*

### Zu § 9a Abs. 2 Z 4

Am BIFIE ist ein Betriebsrat eingerichtet, Personalvertretung im herkömmlichen Sinn gibt es dort nicht.

§ 9a Abs. 2 Z 4 sollte daher wie folgt lauten:

*„4. eine Vertreterin oder ein Vertreter **des Betriebsrates des BIFIE,**“*





## Aufsichtsrat

### Zu § 11 vorletzter Satz

Die betriebliche Arbeitnehmervertretung erfolgt durch den Betriebsrat, daher wäre (siehe auch § 21 Abs. 2) sinnvollerweise anstelle des Begriffes „betriebliche Arbeitnehmervertretung“ das Wort „Betriebsrat“ zu verwenden.

§ 11 vorletzter Satz hätte daher wie folgt zu lauten:

*„Sie dürfen weiters nicht in einem Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis zum BIFIE stehen, ausgenommen das gemäß Z 4 vom Betriebsrat zu entsendende Mitglied.“*

## Wechsel in ein Dienstverhältnis zum Bund

### Zu § 23a Abs. 2

Es ist zu garantieren, dass beim Wechsel zum Bund keine dienst- und besoldungsrechtliche Schlechterstellung der Bediensteten erfolgt.

§ 23 Abs. 2 letzter Satz sollte daher durch folgende Formulierung ersetzt werden:

*„Diese Sonderverträge haben auf die vor dem Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Arbeitsverhältnisse zum BIFIE Bedacht zu nehmen. Dabei darf keine dienst- und besoldungsrechtliche Schlechterstellung der Bediensteten erfolgen; solche Sonderverträge bedürfen der Genehmigung des Bundeskanzlers.“*

Es wird festgestellt, dass für jene im § 23a Abs. 2 angeführten Bediensteten, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden, keine gesetzliche Regelung vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

(Johann Pauxberger)  
Vorsitzender



